

Satzung der Universität zu Köln

Die Preussische Staatsregierung
verleiht der durch Beschluß vom
27. Mai 1919 neubegründeten
Universität zu Köln am Rhein
die nachfolgende Satzung.

Abchnitt I.

Die Universität im allgemeinen.

§ 1.

Die Universität Köln hat, wie die übrigen Landesuniversitäten, die Aufgabe, die ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhängig von Parteien zu lehren, sowie sie durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen zu fördern. Sie hat die allgemeine wie besondere wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden Jugend für Berufsarten, für die eine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich oder nützlich ist, sachgemäß weiterzuführen und sie auch zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren öffentlichen Dienstes tüchtig zu machen.

Es ist Hauptpflicht sämtlicher Lehrer, zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur das ihrer besonderen Pflege überwiesene Lehrfach würdig zu vertreten, sondern auch sich zu bemühen, auf die sittliche Entwicklung und Charakterbildung der Studierenden Einfluß zu erwerben und auszuüben.

Der Universität liegt es ob, die wissenschaftliche Forschung nicht nur in Verbindung mit dem Unterricht, sondern auch unabhängig davon durch besondere Einrichtungen zu pflegen.

§ 2.

Als Nachfolgerin der früheren Handels-Hochschule, der Akademie für praktische Medizin und der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung hat die Universität auch die Aufgaben dieser Hochschulen zu erfüllen.

§ 3.

Die Universität ist eine Veranstaltung des Staates und hat zugleich nach Maßgabe der Landesgesetze alle Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Sie führt ein eigenes Siegel und bedient sich dessen in ihren Urkunden.

§ 4.

Die Universität besteht aus:

1. der Gesamtheit der Lehrer;
2. dem Universitätsrichter;
3. den bei der Universität angestellten Beamten;
4. den in die Matrikel der Universität eingetragenen (immatrikulierten) Studierenden.

§ 5.

Die Universität soll zunächst folgende Fakultäten umfassen:

- die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät,
- die rechtswissenschaftliche Fakultät,
- die medizinische Fakultät,
- die philosophische Fakultät.

Zur Beratung und Beschlussfassung über die mehrere Fakultäten berührenden Angelegenheiten können aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten Ausschüsse gebildet werden. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben werden durch Ordnungen geregelt, die von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassen werden.

§ 6.

Die Berufung zu einem Lehramt ist unabhängig von der religiösen und politischen Ueberzeugung oder Betätigung. Auch dem lehramtlichen Wirken dürfen aus solchen Gründen Schranken nicht gesetzt werden.

§ 7.

Die Universität steht unter Aufsicht des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Der Minister bestellt einen Kommissar, der in seinem Auftrag die Aufsicht an Ort und Stelle ausübt. Alle Berichte und Vorstellungen, die in Universitätsangelegenheiten an den Minister gerichtet werden, sind an diesen durch Vermittlung des Kommissars zu befördern. Beschwerden über den Kommissar können unmittelbar dem Minister eingereicht werden.

Ab schn itt II.

Das Kuratorium der Universität.

§ 8.

Zur Verwaltung der Universität ist neben den sonstigen bei Universitäten vorhandenen Organen das Kuratorium der Universität berufen.

§ 9.

Das Kuratorium der Universität umfaßt folgende Mitglieder:

1. als ersten Vorsitzenden den Oberbürgermeister der Stadt Köln;
2. einen zweiten geschäftsführenden Vorsitzenden, der vom Oberbürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung ernannt wird;
3. sieben von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder;
4. drei aus der Zahl der Stifter von Vermögenswerten für die Universität durch den Oberbürgermeister zu ernennende Mitglieder;
5. den Rektor und den Prorektor der Universität;
6. außerdem sind bei Angelegenheiten, die einzelne Fakultäten betreffen, die Dekane mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

Bei Angelegenheiten der medizinischen Fakultät ist der Vorsitzende der Krankenhausdeputation sowie ein von der Krankenhausdeputation zu wählendes Mitglied mit Stimmrecht zuzuziehen.

Die durch Wahl berufenen Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Das Kuratorium hat bei der Beratung über eine nach § 34 zu machende Vorlage, die eine Berufung auf einen durch eine Stiftung dotierten Lehrstuhl betrifft, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Wahl des Iekleren mit vollem Stimmrecht zuzuziehen, falls solches in der Satzung der Stiftung bestimmt worden ist.

Wird ein planmäßiger Professor zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, so ruht für die Dauer dieses Amtes seine Teilnahme an den Senats- und Fakultätsgeschäften. Er hat während dieser Zeit die Rechte eines ordentlichen Honorarprofessors.

§ 10.

Das Kuratorium hat:

1. den Haushaltsplan festzustellen;
2. die Verwaltung der Universität in Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Haushaltsplans zu führen, wobei nicht verbrauchte Summen am Schlusse jedes Rechnungsjahres in einen Ausgleichsonds zur Verfügung des Kuratoriums fließen;
3. über den An- und Verkauf von Grundeigentum zu beschließen;
4. den Universitätssekretär, den Quästor sowie die für Verwaltung erforderlichen sonstigen Beamten und Angestellten anzustellen;
5. die sonstigen ihm überwiesenen Universitätsgeschäfte zu führen;
6. über die Gestaltung des Universitätsunterrichts Gutachten zu erstatten und Anregungen zu geben.

Die jährliche Rechnungsentlastung erfolgt durch eine Kommission, die aus dem Kommissar des Ministers als Vorsitzenden und drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

§ 11.

Der erste Vorsitzende vertritt das Kuratorium gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abgabe und Entgegennahme von Erklärun-

gen für die Universität. Oeffentliche Ausfertigungen von Urkunden sind von ihm zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kuratoriums zu versehen. Der geschäftsführende Vorsitzende hat die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und auszuführen. Soweit der erste Vorsitzende sich nicht die Entscheidung vorbehält, verhandelt der geschäftsführende Vorsitzende im Namen des Kuratoriums mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist der Kommissar des Ministers oder dessen Vertreter hinzuzuziehen. Auf Wunsch ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.

Ab schn itt III.

Die Lehrer der Universität.

I. Professoren.

§ 12.

Die Professoren teilen sich in:

1. ordentliche Professoren,
2. ordentliche Honorarprofessoren,
3. außerordentliche Professoren,
4. außerordentliche Honorarprofessoren.

§ 13.

Sämtliche Professoren ernennt der Minister, die ordentlichen Professoren namens der preussischen Staatsregierung.

Das den Professoren durch die Universität zu zahlende Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß wird bei der Ernennung nach Maßgabe der Gehaltsordnung (Pr. G. S. 1919 S. 400, 401, 403 und 404) durch den Minister festgesetzt. Der Gehaltshöchstsatz kann nur dann überschritten werden, wenn das Kuratorium die erforderlichen Mittel bereitstellt.

Das Gleiche gilt bei der Gewährung besonderer Zulagen nach der Ernennung.

Führt die Gesetzgebung für die übrigen Universitäten eine neue Gehaltsordnung ein, so wird sie für die Universität Köln vom Minister in Kraft gesetzt.

Vorlesungshonorare, Ergänzung oder Nebenbezüge und Verforgung der Hinterbliebenen bestimmen sich nach den für die übrigen Universitäten jeweils geltenden Grundsätzen.

Die Zahlung der Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstigen Einkünfte erfolgt durch die Kasse der Universität.

§ 14.

Die Zahl der Professoren ist nicht geschlossen. Für jedes Lehrfach können mehrere Professoren bestellt werden.

§ 15.

Jeder neu ernannte Professor wird in einer Sitzung des Akademischen Senats durch den Rektor nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung der Beamten verpflichtet.

Mit dieser Verpflichtung tritt der Professor zugleich in den Verband der Fakultät ein, der er nach seinem Unterrichtsfache angehört.

§ 16.

Sofern der Lehrauftrag nichts anderes vorsieht, haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren während jedes Semesters wenigstens eine Privatvorlesung aus ihrem Lehrfache anzukündigen. Außerdem haben sie auch in jedem Semester eine unentgeltliche Vorlesung aus dem Bereich ihrer Fachwissenschaft zu halten.

Mit der unentgeltlichen Abhaltung von Seminaren oder anderen Übungen entsprechen sie dieser Verpflichtung.

§ 17.

Die Professoren haben das Wohl der Universität nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere wird erwartet, daß sich die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den Geschäften der Universität nach den Wünschen und Beschlüssen der Fakultät und des Akademischen Senats willig beteiligen.

§ 18.

Das Dienstalter der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer ersten Ernennung zum ordentlichen Professor an einer deutschen Universität oder einer deutschen technischen Hochschule, ferner zum etatsmäßigen Professor an der Handels-Hochschule in Köln, zum ordentlichen Mitgliede der Akademie für praktische Medizin in Köln und endlich zum Dozenten an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln. Bei Ernennungen von gleichem Zeitpunkte trifft der Minister die Bestimmung. Ihm bleibt es auch vorbehalten, in besonderen Fällen neu ernannten Professoren mit Rücksicht auf ihre frühere Tätigkeit an einer anderen Lehranstalt ein höheres Dienstalter beizulegen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Bestimmung des Dienstalters in jeder der drei anderen Professorenklassen.

§ 19.

Die Professoren bedürfen zur Uebernahme solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die mit ihrer Professur nicht zusammenhängen, der Genehmigung des Ministers.

§ 20.

Zu Reisen während der gesetzlichen Ferien bedürfen die Professoren keines Urlaubs. Haben sie die amtliche Leitung einer Universitätsanstalt, die fortgesetzter Aufsicht bedarf, so müssen sie für eine angemessene Vertretung sorgen und dies dem Kuratorium anzeigen.

Zu Reisen außerhalb der gesetzlichen Ferien bedarf es in jedem Falle eines besonderen Urlaubs, der bis zur Dauer von 14 Tagen vom Kommissar des Ministers, darüber hinaus vom Minister erteilt werden kann.

Auf die Dauer bis zu drei Tagen können sich die Professoren selbst beurlauben, soweit sie während dieser Zeit eine Lehrtätigkeit nicht auszuüben haben.

§ 21.

Aus seinem Amte kann ein Professor nur zum 1. April und 1. Oktober ausscheiden. Außerdem hat er seinen Austritt wenigstens drei Monate zuvor dem Kuratorium anzuzeigen. Dieses berichtet alsdann gemäß § 7 dem Minister.

II. Beauftragte Dozenten.

§ 22.

Anträge auf Erteilung einzelner Lehraufträge an Personen, die außerhalb der Fakultät stehen, reicht die beteiligte Fakultät dem Kuratorium zur Vorlage an den Minister ein. Der Minister trifft die Entscheidung.

III. Privatdozenten.

§ 23.

Die Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent ergeben sich aus den Habilitationsordnungen, die die einzelnen Fakultäten mit Genehmigung des Ministers erlassen. Der § 6 gilt auch für die Privatdozenten.

§ 24.

Die Privatdozenten dürfen nur über diejenigen Fächer Vorlesungen halten, für die sie die Habilitation erlangt haben.

Ihre Anschläge am schwarzen Brett sind nur mit dem Sichtvermerk des Dekans zulässig.

§ 25.

Die Venia legendi erlischt durch Verzicht.

Als Verzicht gilt:

1. wenn ein Privatdozent ohne ausdrückliche Genehmigung der Fakultät während zweier aufeinanderfolgender Semester Vorlesungen nicht anzeigt;
2. wenn er während vier aufeinanderfolgender Semester Vorlesungen überhaupt nicht gehalten hat, es sei denn, daß besondere Umstände diese Unterlassung rechtfertigen. Hierüber befindet die Fakultät. Gegen ihre Entscheidung kann der Privatdozent die des Ministers anrufen;
3. wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung seinen Wohnsitz von Köln verlegt. Den Antrag auf Genehmigung hat der Privatdozent bei der Fakultät einzureichen. Sie legt ihn mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Minister zur Entscheidung vor.
4. wenn er eine hauptamtliche Stellung außerhalb der Universität annimmt. Doch kann ihm die beteiligte Fakultät auf seinen Antrag die Beibehaltung seiner Stellung als Privatdozent gestatten. Ob der Genehmigungsfall vorliegt, entscheidet im Zweifel die Fakultät. Gegen ihren Bescheid kann der Privatdozent den Minister anrufen.

§ 26.

Privatdozenten, die außerhalb der gesetzlichen Ferienzeit verreisen wollen, haben dem Dekan Anzeige zu machen.

IV. Lektoren, Assistenten mit Lehrauftrag und technische Hilfslehrer.

§ 27.

Lektoren, Assistenten mit Lehrauftrag und technische Hilfslehrer stellt der Minister an.

Anträge auf Anstellung von Lektoren und Assistenten mit Lehrauftrag reicht die beteiligte Fakultät, Anträge auf Anstellung von technischen Hilfslehrern der Akademische Senat dem Kuratorium zur Vorlage an den Minister ein.

§ 28.

Der Minister erläßt Anweisungen über die Obliegenheiten der Lektoren, Assistenten mit Lehrauftrag und technischen Hilfslehrer.

Die Ankündigungen der Lektoren und Assistenten mit Lehrauftrag am schwarzen Brett müssen mit dem Sichtvermerk des Dekans, die der Hilfslehrer mit dem Sichtvermerk des Rektors versehen sein.

Ab s c h n i t t IV.

Die Fakultäten.

§ 29.

Jede Fakultät besteht aus den ihr zugeteilten Lehrern und den in ihr Album eingetragenen (inskribierten) Studierenden. Sie wird vertreten durch die Gesamtheit ihrer ordentlichen Professoren. Diese nehmen an den Sitzungen der Fakultät teil.

Ordentliche Honorarprofessoren können auf einstimmigen Antrag der Fakultät mit Zustimmung des Kuratoriums durch den Minister zu Mitgliedern der Fakultät — mit beschließender Stimme — ernannt werden.

Die außerordentlichen Professoren entsenden einen von ihnen gewählten Vertreter in die Fakultät, an deren Sitzungen und Beschlüssen er mit Stimmrecht teilnimmt.

Die außerordentlichen Professoren mit einem sonst in der Fakultät nicht vertretenen Sonderfach haben in der Fakultät Sitz und beschließende Stimme, insoweit es sich um Angelegenheiten dieses Sonderfaches handelt. Der Minister bestimmt, welches Fach als ein Sonderfach in diesem Falle anzusehen ist.

§ 30.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, der aus der Mitte der ordentlichen Professoren auf ein Jahr gewählt wird. Die Wahl erfolgt in einer Fakultätsitzung, die alsbald nach der Rektorewahl (§ 37) stattzufinden hat. Das Verfahren bei der Wahl des Dekans ist das nämliche wie bei der Rektorewahl. Eine sofortige Wiederwahl des ausscheidenden Dekans ist unzulässig.

Zur Ablehnung des Dekanats berechtigen nur Gründe, die die Fakultät als zulänglich anerkennt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fakultät entscheidet der Minister.

Der Wechsel des Dekanats erfolgt gleichzeitig mit dem Rektoratswechsel.

§ 31.

Bei Erledigung des Dekanats oder zeitweiliger Geschäftsbehinderung des Dekans liegt die Stellvertretung dem Prodekan und nötigenfalls den früheren Amtsvorgängern des Dekans ob.

§ 32.

Die Fakultäten haben darüber zu wachen, daß die Vorlesungen rechtzeitig begonnen, nicht ohne genügenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 33.

Jede Fakultät ist für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Lehrgebiete und insbesondere dafür verantwortlich, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer Gelegenheit erhalten, Vorlesungen über alle Hauptfächer ihres Studienbereiches in angemessener Reihenfolge zu hören, sowie an den erforderlichen Übungen und Seminaren teilzunehmen.

Ist die Vollständigkeit des Vorlesungsplanes nicht erreichbar, so hat dies die Fakultät dem Kuratorium unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und zugleich die erforderlichen Anträge auf Abhilfe zu stellen. Vorlesungen von Privatdozenten, die keinen besonderen Lehrauftrag haben, sind hierbei nicht in Anschlag zu bringen.

§ 34.

Vor der Besetzung der Lehrstühle ist der beteiligten Fakultät Gelegenheit zu geben, Personen gutachtlich vorzuschlagen, in der Regel in der üblichen Dreizahl. Die Vorschläge gehen an das Kuratorium, das sie mit einem Begleitberichte dem Minister vorlegt. Etwasige Bedenken des Kuratoriums sind in diesem Berichte geltend zu machen. Auf Wunsch sind auch abweichende Minderheitsäußerungen der Fakultät oder des Kuratoriums beizufügen.

§ 35.

Jede Fakultät hat das Recht, unter Verantwortung der gesamten Universität akademische Grade, nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung zu verleihen. Ein Dokortitel, den bereits eine Fakultät verleiht, kann gleichlautend nicht von einer anderen Fakultät übernommen werden.

Die Promotionsordnung wird von der Fakultät mit Genehmigung des Ministers erlassen. Die Fakultät hat vor dem Ersuchen um Genehmigung der geplanten Ordnung dem Senat und den anderen Fakultäten rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 36.

Das Nähere über die Einrichtung der Fakultäten und ihren Geschäftsgang wird durch besondere Satzungen bestimmt, die von dem Minister nach Anhörung der Fakultät erlassen werden.

Abchnitt V.

Der Rektor und der Akademische Senat.

§ 37.

Der Rektor wird alljährlich in der ersten Woche des Juli auf 1 Jahr vom Professorenkollegium gewählt und tritt am 15. Oktober sein Amt an. Wählbar ist jeder ordentliche Professor; wahlberechtigt sind außer den ordentlichen Professoren auch die außerordentlichen Professoren, diese jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtzahl die Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen Professoren nicht übersteigen darf. Wird diese Beschränkung wirksam, so steht das Wahlrecht den dienstältesten außerordentlichen Professoren zu.

Die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung durch den Minister.

Zur Ablehnung des Rektorats berechtigen nur Gründe, die der Minister als zulänglich anerkennt.

Der Rektor kann nicht zugleich Dekan einer Fakultät sein.

§ 38.

Die Wahl ist geheim und schriftlich. An ihr nehmen nur die in der Sitzung anwesenden Professoren teil. Unbedingte Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wahlzettel werden von dem vorsitzenden Rektor unter Zuziehung des Universitätssekretärs gezählt; sodann werden die Namen verlesen und das Wahlergebnis festgestellt. Unbeschriebene Zettel werden nicht berücksichtigt.

Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so wird die Wahl in gleicher Weise wiederholt.

Wird auch bei der zweiten Wahl die unbedingte Mehrheit nicht erreicht, so gelangen die beiden Bewerber, die in diesem Wahlgange die meisten Stimmen erhalten, zur engeren Wahl. Soweit bei der Zulassung zu dieser Stimmengleichheiten hervortreten, entscheidet das Los. Das Los entscheidet auch, wenn die engere Wahl Stimmengleichheit ergibt.

Eine Wiederwahl des auscheidenden Rektors für die neue Amtszeit ist unzulässig.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Rektor und Universitätssekretär zu unterzeichnen.

Dem Wahlvorgange darf keine ihn betreffende Erörterung vorhergehen.

§ 39.

Das Rektorat wird zu Beginn des Wintersemesters in öffentlicher Feier vor der gesamten Universität übergeben.

§ 40.

Stirbt der gewählte Rektor vor Antritt seines Amtes oder treten andere Umstände ein, die ihm die Verwaltung des Rektorats unmöglich machen, so ist möglichst bald eine neue Wahl vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Bestätigung der Rektorwahl versagt wird; eine Wiederwahl ist in diesem Falle unzulässig.

Falls die erste oder die erneute Rektorwahl nicht bestätigt ist, so hat der bisherige Rektor bis zum Eintritt seines Amtsnachfolgers die Geschäfte weiterzuführen.

§ 41.

Bei Erledigung des Rektorats oder Geschäftsbehinderung des Rektors liegt die Stellvertretung dem Prorektor und nötigenfalls den früheren Amtsvorgängern des Rektors ob.

Auf die Beurlaubung des Rektors findet § 20 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß während der Ferien zu länger als siebentägigen Reisen Urlaub bei dem Kommissar des Ministers nachzujuchen ist.

§ 42.

Der Akademische Senat besteht aus:

1. dem Rektor;
2. dem Prorektor;
3. den Dekanen;
4. vier ordentlichen Professoren, je einem der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, der rechtswissenschaftlichen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät. Sie werden im Februar von ihren Fakultäten auf ein Jahr gewählt.
5. einem außerordentlichen Professor, der von der Gesamtheit der Professoren im Februar auf ein Jahr gewählt wird;
6. einem Vertreter der Privatdozenten, der von der Gesamtheit der Privatdozenten im Februar auf ein Jahr gewählt wird;
7. dem Universitätsrichter als Beisitzer.

§ 43.

Das Verfahren bei der Wahl der Senatoren (§ 42 Nr. 4) ist das nämliche wie bei der Rektorwahl. Zur Ablehnung der Wahl berechnen nur Gründe, die das Professorenkollegium als zulänglich anerkennt.

Die Senatoren treten ihr Amt mit Beginn des Sommersemesters an. Scheidet einer von ihnen vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestellt der Senat einen Ersatzmann. Ebenso, wenn ein Senator das Rektorat übernimmt oder als Dekan in den Senat tritt.

§ 44.

Der Rektor ist die erste obrigkeitliche Person der Universität und ihr Vertreter nach außen. In seinem amtlichen Wirkungskreis gebührt ihm das Prädikat Magnifizenz.

Er leitet die Geschäfte des Senats, öffnet die Eingänge und bringt sie, soweit nötig, zur Kenntnis oder Beschlußfassung des Senats. Ihm liegt die Ausführung der vom Senat gefaßten Beschlüsse ob.

§ 45.

Der Senat hat, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Bestimmungen getroffen sind, die gemeinsamen Angelegenheiten der Universität zu verwalten.

Auch liegt ihm, unbeschadet der besonderen Zuständigkeit des Rektors und des Universitätsrichters, die Handhabung der Disziplin

über die Studierenden nach Maßgabe der darüber ergangenen allgemeinen Vorschriften ob.

§ 46.

Die Beschlußfassung des Senats erfolgt, soweit es sich um Disziplinarangelegenheiten handelt, ausschließlich in den Sitzungen. In allen übrigen Angelegenheiten kann nach dem Ermessen des Rektors die Beschlußfassung auch durch Umlauf stattfinden.

Beschlüsse über Entsendung von Vertretern zu Veranstaltungen im Auslande bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§ 47.

Der Rektor beruft die Sitzungen des Senats und führt in ihnen den Vorsitz. Auf schriftliches Verlangen von 3 Mitgliedern ist er verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen.

In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen sind die auf die Tagesordnung gesetzten wichtigeren Gegenstände anzugeben.

Jedes Mitglied des Senats kann 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen.

§ 48.

Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes betreffen, darf der Beteiligte nicht anwesend sein.

Abgestimmt wird nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senats, die nach seiner Ueberzeugung dessen Befugnisse überschreiten oder die Interessen der Universität verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers über ihre Ausführung nachzusehen.

Ueber die Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll zu führen. Es ist zu verlesen, zu genehmigen und vom Rektor und Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung finde, sowie, daß sein Sondergutachten dem Senatsbericht beigelegt und in ihm erwähnt werde.

§ 49.

Die Mitglieder des Senats haben über alle Angelegenheiten, von denen sie in dieser ihrer Eigenschaft Kenntnis erhalten, die strengste Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§ 50.

Die Berichte des Senats an den Minister werden vom Rektor, vom Prorektor und von den Dekanen, die Entscheidung des Senats in Disziplinarverfahren vom Rektor und Universitätsrichter, alle übrigen Schriftstücke vom Rektor allein vollzogen.

Abchnitt VI.

Beamte und Angestellte der Universität.

§ 51.

Der Universitätssekretär, der Quästor und die sonstigen Beamten und Angestellten der Universität werden vom Kuratorium nach Benehmen mit dem Akademischen Senat angenommen.

Der nächste Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten ist der Rektor.

§ 52.

Die Beamten werden vom Rektor unter Mitwirkung des Universitätsrichters verpflichtet.

§ 53.

Die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten werden vom Kuratorium nach Benehmen mit dem Akademischen Senat durch besondere Dienstanweisungen geregelt.

Abchnitt VII.

Die Studierenden.

§ 54.

Die Aufnahme der Studierenden vollzieht sich nach der Anmeldung beim Immatrikulationsausschuß in der Form der Immatrikulation, bei der der Rektor Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Studium des Studierenden in die Matrikel der Universität einzeichnet. Der Studierende gelobt in die Hand des Rektors Gehorsam gegenüber den Universitätsgesetzen und den Anordnungen der akademischen Obrigkeit und erhält daraufhin die Immatrikulationsurkunde. Zugleich werden ihm die Vorschriften für die Studierenden, eine Ausweiskarte und ein Anmeldebuch für die Vorlesungen ausgehändigt. Im übrigen gelten für die Immatrikulation die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 55.

Nach der Immatrikulation haben sich die Studierenden bei dem Dekan derjenigen Fakultät zu melden, der sie angehören wollen. Hierauf trägt sie der Dekan in das Album der Fakultät (Inskription) ein.

§ 56.

Durch die Immatrikulation und Inskription erlangt der Studierende das akademische Bürgerrecht mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 57.

Das akademische Bürgerrecht geht verloren:

1. durch die Erteilung des Abgangszeugnisses;
2. durch disziplinarische Verweisung von der Universität;

3. durch Streichung aus der Universitätsmatrikel; hierzu ist der Rektor befugt, wenn ein Studierender trotz Verwarnung innerhalb der ersten vier Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesterbeginn eine Privatvorlesung nicht belegt hat;
4. durch Ablauf von 5 Jahren seit der Immatrikulation. Eine neue Immatrikulation ist nicht ausgeschlossen.

§ 58.

Jeder Studierende erhält bei seinem Abgang von der Universität auf seinen Antrag ein Abgangszeugnis, in das die von ihm belegten Vorlesungen nebst einem Vermerk über seine Führung aufgenommen werden.

A b s c h n i t t VIII.

Die Vorlesungen.

§ 59.

Die Vorlesungen werden unter Verantwortung der Universität im Vorlesungs-Verzeichnis und am schwarzen Brett angekündigt.

§ 60.

Vorlesungen, Hebungen und Seminare werden entweder öffentlich oder privat oder privatissime gehalten.

Die öffentlichen und Privatvorlesungen kann jeder Studierende belegen. Die Bedingungen für die Zulassung zu den Privatissima stellt der Lehrer. Die Privatissima können auch in den Wohnungen der Lehrer stattfinden.

Ueber Höhe und Erlaß der Honorare trifft der Minister nach Anhörung des Kuratoriums nähere Bestimmungen. Das Kuratorium hat seine Vorschläge nach Benehmen mit dem Akademischen Senat dem Minister vorzulegen.

§ 61.

Jeder Studierende kann auch ohne Belegung öffentliche und Privatvorlesungen dreimal besuchen.

§ 62.

Wer die Eigenschaft eines Studierenden nicht besitzt, kann zum Besuch von einzelnen Vorlesungen als Gasthörer zugelassen werden. Erforderlich ist Zustimmung der Lehrer und schriftliche Erlaubnis des Rektors. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden:

1. Schülern und solchen Personen, die nicht die erforderliche Bildung besitzen;
2. allen immatrikulationsfähigen Personen, die in dem gewöhnlichen Alter der Studierenden sind und sich ohne ausreichenden Grund nicht haben immatrikulieren lassen;

3. Personen, die im Disziplinarwege mit der Entfernung von der Universität zu Köln oder mit dem Ausschluß vom Universitätsstudium bestraft sind.

§ 63.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich dazu drei Studierende als Zuhörer melden.

§ 64.

Spätestens 2 Monate vor dem Semesterschluß reichen die Dekane die Ankündigungen der Vorlesungen für das kommende Semester ein. Der Rektor stellt sie zusammen und veröffentlicht das Vorlesungs-Verzeichnis im Namen der Universität. Vor der Veröffentlichung erhält der Kommissar des Ministers (§ 7) Kenntnis des Verzeichnisses.

Ab schn itt IX.

Die Universitätsanstalten.

§ 65.

Die Universitätsanstalten stehen zum Teil im Eigentum der Universität, zum Teil sind sie ihr nur zur Benutzung überwiesen.

§ 66.

Die Uebertragung der Leitung der der Universität zur Verfügung gestellten Anstalten sowie auch der Widerruf der Uebertragung erfolgt nach Benehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Minister. Die Leitung der klinischen Anstalten und medizinischen Institute kann nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters übertragen werden. Dasselbe gilt vom Widerruf.

Die Assistenten, die die Lehrtätigkeit der Leiter der Anstalten unterstützen, werden auf Vorschlag des Vorstehers vom Oberbürgermeister angestellt.

§ 67.

Die Vorschriften für die Verwaltung und Benutzung der Anstalten erläßt das Kuratorium nach Benehmen mit dem Leiter. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§ 68.

Der Leiter jeder Anstalt ist verpflichtet, die allgemeinen Zwecke der Wissenschaft zu fördern durch Unterstützung der Bedürfnisse aller verwandten Anstalten der Universität. Am Ende des Wintersemesters hat er einen Bericht über die Wirksamkeit seiner Anstalt im abgelaufenen Studienjahr an den Rektor zur Aufnahme in die Universitätschronik einzureichen.

§ 69.

Die Assistenten ohne Lehrauftrag, die Beamten und Angestellten der Anstalten stellt das Kuratorium auf Vorschlag des Leiters an. Die Annahme der Assistenten bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 70.

Der nächste Dienstvorgesetzte der Beamten ist der Leiter. Ihm liegt es auch ob, sie unter Mitwirkung des Universitätsrichters in der vorgeschriebenen Form zu verpflichten.

§ 71.

Die Bestimmungen der §§ 66--70 finden auf die der Universität zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellte Stadtbibliothek sowie die städtische Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken keine Anwendung.

Ab s c h n i t t X.

Veranstaltungen für Fortbildung.

§ 72.

Die Universität bietet durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen Kaufleuten, Gewerbetreibenden wie auch höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten, Ärzten und Angehörigen anderer gelehrter Berufe Gelegenheit zur Vertiefung und Erweiterung volkswirtschaftlicher, privatwirtschaftlicher sowie sozial- und staatswissenschaftlicher und ärztlicher Kenntnisse. Sie ermöglicht ferner sonstigen Personen mit einer geeigneten Vorbildung, namentlich solchen, die bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, eine Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens in den der Pflege der Universität zugewiesenen Wissenschaften.

§ 73.

Die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Veranstaltungen setzt der Akademische Senat fest.

Ab s c h n i t t XI.

Besondere Veranstaltungen für Forschung.

§ 74.

Neben den Anstalten für den Unterricht bestehen an der Universität Einrichtungen, die nur der Forschung dienen. Außerdem können die zunächst für den Unterricht bestimmten Anstalten derart ausgestaltet werden, daß einzelne an ihnen wirkende Forscher durch Entlastung in

der Lehrtätigkeit sowie in Prüfungs- und Verwaltungsgeschäften die Möglichkeit haben, sich der wissenschaftlichen Forschung besonders zu widmen.

§ 75.

Soweit die nur der Forschung dienenden Institute nicht im Eigentum der Universität stehen, richtet sich ihre Benützung nach den zwischen der Universität und den Eigentümern bestehenden Vertragsverhältnissen.

A b s c h n i t t XII.

Preise und Stipendien.

§ 76.

Ueber die Erteilung von Preisen an Studierende für die Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben erläßt der Akademische Senat unter Genehmigung des Ministers Vorschriften.

§ 77.

Die Stipendien werden von den zuständigen akademischen Behörden nach pflichtmäßigem Ermessen unter Beachtung der Stiftungsbestimmungen verliehen.

A b s c h n i t t XIII.

Uebergangsbestimmungen.

§ 78.

Die Bestimmungen über das Dienst Einkommen, den Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen finden auf die von der Handels-Hochschule, der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung sowie der Akademie für praktische Medizin und von den der Universität angeschlossenen Anstalten und Instituten übernommenen Universitätsprofessoren nur nach Maßgabe der mit ihnen bei der Uebernahme getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

A b s c h n i t t XIV.

Schlußbestimmung.

§ 79.

Mit der Ausführung dieser Satzung wird der Minister beauftragt.
Berlin, den 12. Juni 1919.

Namens der Preussischen Staatsregierung:

Haenisch.